

richtswegs deutlich wurden. Wertet man die gerichtliche Streitentscheidung in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen als Ausdruck der Einordnung der gerichtlichen Tätigkeit in eine bestimmte Form der staatlich-rechtlichen Leitung sozialistischer gesellschaftlicher Beziehungen, so weisen unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit des Gerichtswegs in der Regel darauf hin, daß die im konkreten Fall maßgebliche Form der staatlich-rechtlichen Leitung zumindest nicht zweifelsfrei ist. Ferner folgt aus diesen Zusammenhängen, daß eine Klärung der Fragen nicht allein von einem Rechtsgebiet aus möglich ist, sondern daß wir unter Beachtung der gesamtgesellschaftlichen Zielstellung eine Lösung anstreben müssen, die das Ensemble der staatlich-rechtlichen Möglichkeiten wirksam werden läßt. Gerade unter diesem Aspekt sind einige Gedanken zu dem Beitrag von Duckwitz/Moschütz erforderlich./2/

#### **Zur Alternative zwischen zivilrechtlicher oder staatsrechtlicher materieller Verantwortlichkeit**

Während bis zum Inkrafttreten der neuen, sozialistischen Verfassung der DDR nur einige Spezialfälle der Staatshaftung geregelt waren, bieten Art. 106 der Verfassung und das daran anknüpfende Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der DDR — Staatshaftungsgesetz (StHG) - vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 34) die Möglichkeit, generell im Falle der rechtswidrigen Schadenszufügung durch ungesetzliche Maßnahmen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Staatsorgane gegenüber Leben, Gesundheit oder Eigentum der Bürger Ansprüche geltend zu machen. „Die mit der Verfassung getroffene Neuregelung ist deshalb ein bedeutender Schritt zur Vervollkommnung des sozialistischen Rechtssystems, zur weiteren Erhöhung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und der Garantien für die Wahrung der Rechte der Bürger. Sie wird zur weiteren Vertiefung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat beitragen...“/3/

Aber auch die Neuregelung befreit nicht von der Prüfung, welche Sachverhalte vom Staatshaftungsgesetz und welche von der zivilrechtlichen Regelung erfaßt werden bzw. — als abgeleitete Frage — auf welchem Wege die jeweiligen Ansprüche geltend zu machen sind. Es geht letztlich um die Beachtung des Grundsatzes, daß die einheitliche politische Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten durch das arbeitsteilige Tätigwerden der einzelnen Organe entsprechend ihrer spezifischen Aufgabenstellung verwirklicht wird.

Die bisherigen Veröffentlichungen gingen in Anlehnung an § 1 Abs. 1 und 3 StHG davon aus, daß es nur eine Alternative gibt: entweder Staatshaftung mit Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem handelnden Staatsorgan oder zivilrechtliche Verantwortlichkeit mit Zulässigkeit des Gerichtswegs./4/ Auf einen anderen Standpunkt stellen sich — soweit ersichtlich — erstmals Duckwitz/Moschütz.

Unter Ablehnung sowohl jener Auffassungen, die für eine erweiterte Anwendung der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit eintreten und dementspre-

/2/ Vgl. Duckwitz/Moschütz, „Aufgaben der Straßenverwaltung und -reinigung sowie Anliegerpflichten — ihre Regelung in Ortssatzungen und Rechtsfolgen ihrer Verletzung“, NJ 1971 S. 77 ff. — Seitenangaben im Text beziehen sich auf diese Arbeit.

/3/ Verfassung der DDR, Dokumente/Kommentar, Berlin 1969, Bd. 2, S. 505.

/4/ Vgl. z. B. Lübchen, „Die gesetzliche Regelung der Staatshaftung — eine weitere Garantie für den Rechtsschutz der Bürger“, NJ 1989 S. 394 ff. Auch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts ging erkennbar von dieser Alternative aus.

Diesen Standpunkt vertritt in Erwidrerung auf Duckwitz/Moschütz auch Hartmann, „Rechtsfolgen bei Verletzung der Aufgaben der Straßenverwaltung und -reinigung sowie von Anliegerpflichten“, NJ 1971 S. 325 ff. (327).

chend die Zulässigkeit des Gerichtswegs ausgedehnt sehen wollen, als auch der in der rechtswissenschaftlichen Literatur der DDR bisher als unbestritten angesehene Rechtsprechung des Obersten Gerichts zu der Verletzung der Anliegerpflichten betonen Duckwitz/Moschütz den staatsrechtlichen Charakter aller Beziehungen und Pflichten in diesem Zusammenhang. Als Konsequenz erwartet man bei einer solchen Auffassung, daß damit generell die Anwendbarkeit der staatsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit, der Staatshaftung, bejaht wird. Dieser Konsequenz weichen die Verfasser jedoch aus. Demgegenüber wird die Anwendung der Staatshaftung teilweise „generell verneint“ bzw. auf die künftige „grundsätzliche Entscheidung zentraler Staatsorgane“ — über die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1 StHG verwiesen; teilweise wird in Zweifel gezogen, ob eine Anwendung in jedem Falle der Verletzung der entsprechenden Pflichten erfolgen sollte. Im Ergebnis wird auf die mögliche Entschädigung der Bürger aus Billigkeitsgründen orientiert (S. 79).

Während bisher also die Auffassung bestand, die Verfassung hätte mit der Einführung der Staatshaftung eine Lücke geschlossen, wird jetzt eine neue Lücke aufgerissen, indem neben den eindeutigen Fällen der staats- und der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit eine dritte Kategorie unterschieden wird, deren Erfassung offen ist. Damit bestünde wieder der gleiche Zustand wie vor Inkrafttreten der Verfassung und des StHG.

#### **Zum Charakter der Pflichten als Kriterium**

Einem solchen Ergebnis ist nicht zu folgen, insbesondere ist aber auch der Ableitung zu widersprechen, über die dieses Ergebnis erzielt wird. Duckwitz/Moschütz analysieren zunächst die Beziehungen der an der Straßenunterhaltung beteiligten staatlichen Organe, sozialistischen Betriebe und Bürger und arbeiten heraus, daß diese Beziehungen staatsrechtlich geleitet werden. Daraus ziehen sie die Schlußfolgerung, daß kein Raum für „zivilrechtliche Pflichten gegeben sei“. Diese Schlußfolgerung stellt sich jedoch nur als Zwischenergebnis für die abschließende Position von Duckwitz/Moschütz dar: Wenn keine zivilrechtlichen Pflichten verletzt werden, kann auch keine zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit gegeben sein (S. 80).

Gerade an dieser Stelle muß die Auseinandersetzung beginnen, da die Verletzung zivilrechtlicher Pflichten keineswegs generelle Voraussetzung für die Anwendbarkeit der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit ist.

Bei der vertraglichen zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit kann tatsächlich davon gesprochen werden, daß sie sich als Folge der Verletzung bestehender zivilrechtlicher Pflichten ergibt. Aber auch dieser Standpunkt ist bezüglich bedeutsamer Pflichten nur einzunehmen, wenn man das konkrete Zivilrechtsverhältnis von seiner komplexen Verknüpfung mit der Gesamtheit der gesellschaftlichen Beziehungen und ihrer staatlich-rechtlichen Leitung isoliert. Die sich z. B. aus Kaufbeziehungen für die sozialistische Versorgungseinrichtung ergebende „zivilrechtliche Pflicht“, bei der Erfüllung des Vertrags Leben, Gesundheit und persönliches Eigentum des Käufers zu schützen, stellt sich nur als die zivilrechtliche Konkretisierung der verfassungsmäßig bereits gesamtgesellschaftlich festgelegten Pflicht dar.

Demgegenüber ist für die außervertragliche zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit charakteristisch, daß vor der Schadenszufügung keine zivilrechtlichen Pflichten bestehen; sie können daher auch nicht verletzt werden. Die zivilrechtliche außervertragliche materielle Verantwortlichkeit wird vielmehr vom